

Dringliche Motion Rolf Zbinden, PdA Verbot der polizeilichen „Distanzwaffe“ Gummischrot, 13.8.07

In der Nacht von Samstag auf Sonntag, 12.8.07 wurde nahe der Kreuzung Schützenmattstrasse / Neubrückestrasse kurz nach 01.00 Uhr ein junger Mann von einem Gummigeschoss aus einer Polizeiwaffe im linken Auge getroffen. Die Verletzung machte eine Operation und eine stationäre Behandlung in der Augenpoliklinik des Inselspitals Bern notwendig. Es handelt sich folglich um eine schwerwiegende Verletzung – und nicht um „Augenreizungen“, wie Polizei und Presse unisono fehlinformieren.

Es ist dies nicht das erste Mal, dass in Bern durch den Einsatz von Gummigeschossen Personen schwerwiegender körperlicher Schaden zugefügt worden ist. Auch aus anderen Schweizer Städten sind Fälle bekannt, in denen durch den polizeilichen Einsatz dieser so genannten Distanzwaffe gravierende körperliche Verletzungen – zumal im Gesichtsbereich und speziell an den Augen – verursacht wurden.

Ob im oben angeführten Fall die Gefährlichkeit der Waffe durch unsachgemässen Einsatz – d.h. dadurch, dass schwere Verletzungen billigend in Kauf genommen wurden – noch verschärft worden ist, muss Gegenstand einer separaten Untersuchung sein. Unabhängig von dieser speziellen Frage muss der generellen Gefährlichkeit der Waffe Gummischrot Rechnung getragen werden, indem sie aus dem polizeilichen Repertoire, das in der Gemeinde Bern zum Einsatz kommen darf, gestrichen wird.

Begründung der Dringlichkeit:

Nach dem neusten Vorfall in Bern muss jedes weitere Zuwarten unverständlich, ja zynisch erscheinen. Zudem bereitet sich die Berner Polizei schon jetzt intensiv auf Grossereignisse des Jahres 2008 vor. Unter diesen Umständen ist ein Verbot des polizeilichen Einsatzes von Gummigeschossen mit grosser Dringlichkeit zu behandeln.

Bern, 13.8.07 / Rolf Zbinden